AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 58 | DIENSTAG, DEN 28. JULI | 2015

Inhalt:

	Seite
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1269
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1269
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)	1270
Widerruf der Bestellung als stellvertretender Polder-Einsatzleiter des Polders Neumühlen gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 PolderO und Ungültigkeitserklärung der Bestallungsurkunde und des Dienstausweises	1271
Veränderung der Benutzbarkeit der öffentlichen Wegefläche Ericuspromenade	1271
Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1271
Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	1271
Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg für den Dr. Langner Jazz Master – ein Stiftungsstudiengang der Dr. E. A. Langner-Stiftung	1272

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburg Port Authority (HPA) hat bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Planfeststellungsbehörde, die Änderung des Vorhabens „Entwicklung eines tidebeeinflussten Flachwassergebietes Spadenlander Busch/Kreetsand“ (Aktenzeichen: RP31/150.1408-000) vom 24. April 2012 angekündigt. Gegenstand der Änderung sind kleinräumige Veränderungen der Profilierung geplanter Seitenpriele und die Schaffung von Senken in den Tide-Auwaldflächen.

Die vorgesehenen Änderungen stellen, ebenso wie die Ausgangsmaßnahme, einen Gewässerausbau nach Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 3e, 3c UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Die vorgesehenen Änderungen können nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Hamburg, den 8. Juli 2015

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation als Planfeststellungsbehörde

Amtl. Anz. S. 1269

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma Haltermann Carless Deutschland GmbH hat bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immis-

sionsschutz und Betriebe – eine Genehmigung nach § 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten dient mit einem Fassungsvermögen von 10 000 t oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben, beantragt. Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück Schlengendeich 17 in 21107 Hamburg-Wilhelmsburg.

Dies stellt ein Vorhaben nach Nummer 9.2.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung gesetzlicher Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 20. Juli 2015

Die Behörde für Umwelt und Energie
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –

Amtl. Anz. S. 1269

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen

Die Firma Vierländer Windkraft Deiters, Pinnau, Scheel KG, Auf der Böge 28 b, 21039 Hamburg, hat am 26. Mai 2015 bei der zuständigen Behörde für Umwelt und Energie die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf dem Grundstück Marschbahndamm ohne Nummer in 21039 Hamburg, Gemarkung Neuengamme, Flurstücke 873 und 874, beantragt. Zur Realisierung des Vorhabens werden vier bestehende Windkraftanlagen abgebaut.

Die Windkraftanlagen haben eine Nabenhöhe von 103,9 m, einen Rotordurchmesser von 92 m (Gesamthöhe 149,9 m) und eine elektrische Leistung von jeweils 2350 kW. Jede Anlage hat eine turmintegrierte Transformatorstation.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV).

Auf Antrag des Vorhabenträgers soll die Genehmigung nach § 19 Absatz 3 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren, sondern im förmlichen Verfahren erteilt werden.

Gemäß § 3 c UVPG (Vorprüfung des Einzelfalles) ist zu prüfen, ob das oben genannte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. Dem Antrag sind die für diese Prüfung/Vorprüfung erforderlichen Unterlagen beigefügt.

Für die genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

I.
Auslegung

Der Genehmigungsantrag mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Gutachten und Unterlagen für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles liegt vom 5. August 2015 bis einschließlich 4. September 2015 an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus: Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Neuenfelder Straße 19, Zimmer F.04.305, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Darüber hinaus können die Antragsunterlagen mit Ausnahme der Gutachten im Internet unter der Adresse http://www.hamburg.de/anlagengenehmigung eingesehen werden.

II.
Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 5. August 2015 bis zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum 18. September 2015, schriftlich bei der oben genannten Dienststelle erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den von ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

III.
Erörterungstermin

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, findet am Mittwoch, dem 4. November 2015, von 9.00 Uhr bis etwa 18.00 Uhr im Bürgerhaus Wilhelmsburg, Mengestraße 20, 21107 Hamburg, statt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Erörtert wird das Vorhaben mit dem Antragsteller,

den beteiligten Behörden und den Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hamburg, den 28. Juli 2015

Die Behörde für Umwelt und Energie
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –

Amtl. Anz. S. 1270

Widerruf der Bestallung als stellvertretender Polder-Einsatzleiter des Polders Neumühlen gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 PolderO und Ungültigkeitserklärung der Bestallungsurkunde und des Dienstausweises

Die vom Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht – als Wasserbehörde –, erlassene Bestallung vom 23. Oktober 2012 als stellvertretender Polder-Einsatzleiter des Polders Neumühlen des Herrn Thomas Dieck, ehemals Dieck-Schaper, wird hiermit widerrufen.

Die von der Wasserbehörde für Herrn Thomas Dieck-Schaper ausgestellte Bestallungsurkunde und der Dienstausweis werden mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 22. Juli 2015

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht

Amtl. Anz. S. 1271

Veränderung der Benutzbarkeit der öffentlichen Wegefläche Ericuspromenade

Nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung der im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Süd, belegenen Wegefläche Ericuspromenade (Flurstück 2186 teilweise) für den allgemeinen Fahrzeugverkehr aufgehoben und nur noch für den Fußgänger- und Radfahrverkehr aufrechterhalten.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raums, Raum 128, 129, Klosterwall 8, 20095 Hamburg, eingesehen werden.

Hamburg, den 14. Juli 2015

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1271

Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Hamburger Stadtentwässerung AöR hat mit Datum vom 23. Juni 2015 beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, MR 13 – Plangenehmigungsbehörde –, die förmliche Zulassung für die Durchführung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zum Bau einer offenen Regenwasserbehandlungsanlage (RWBA) in Form eines Retentionsbodenfilters (RBF) einschließlich der erforderlichen Verlegung des Jenfelder Baches in Hamburg-Billstedt beantragt.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 48 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) dar, für den nach der Anlage 1 Nummer 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles notwendig ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG in Verbindung mit dem HmbUVPG hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a, c UVPG). Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlich formulierten Kriterien nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Fachbereich Naturschutz im bezirklichen Fachamt Management des Öffentlichen Raumes keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung über das Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 22. Juli 2015

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1271

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Harburg, Ortsteil 701, belegene Teilwegefläche des Weges „Schorchtstraße“ auf dem Flurstück 4466 für den öffentlichen Verkehr entwidmet.

Es handelt sich um eine etwa 31 m² große Teilfläche des Straßenflurstücks. Die Fläche soll verkauft werden und für eine Bebauung in Anspruch genommen werden.

Die Fläche ist im Bebauungsplan Harburg 42 als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen.

Der Plan über den Verlauf der zu entwidmenden Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, Zimmer 216, 21073 Hamburg, zur Einsicht für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei oben genannter Dienststelle vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 20. Juli 2015

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1271

Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg für den Dr. Langner Jazz Master – ein Stiftungsstudiengang der Dr. E. A. Langner-Stiftung

Vom 12. November 2014

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 13. Januar 2015 die vom Hochschulsenat am 12. November 2014 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2014 S. 269), beschlossene Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg für den Dr. Langner Jazz Master – ein Stiftungsstudiengang der Dr. E. A. Langner-Stiftung – gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG in der folgenden Fassung genehmigt.

Präambel

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren für den Dr. Langner Jazz Master – ein Stiftungsstudiengang der Dr. E. A. Langner-Stiftung – (im Folgenden: Dr. Langner Jazz Master) mit dem Abschluss Master of Music (M.Mus) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

(2) Das individuelle Master-Abschlussprojekt wird vom ersten Semester an entwickelt und wird im vierten Semester im Rahmen der Masterprüfung präsentiert.

(3) Die Organisation der Aufnahmeprüfung im Dr. Langner Jazz Master obliegt der Fachgruppe Jazz der Hochschule.

I.
Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 1
Studienberechtigung

(1) Zum Studium im Dr. Langner Jazz Master ist berechtigt, wer

1. ein abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium mit mindestens der Gesamtnote „2,0“ nachweisen kann;
2. seine musikalische Exzellenz durch erfolgreiche Teilnahme an anerkannten nationalen oder internationalen Jazzwettbewerben, aktive künstlerische Betätigung (z.B. durch Teilnahme an Jazzveranstaltungen, Organisation eigener Jazz-Bands) oder fachspezifische Auslandserfahrungen nachweisen kann;
3. die Aufnahmeprüfung bestanden hat;
4. Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache nachweisen.
5. zwei Stellungnahmen von Hochschulprofessoren oder bekannten, angesehenen Jazzmusikern zur überdurchschnittlichen Begabung der Bewerberin/des Bewerbers vorlegt.

(2) Bei überragender künstlerischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 abgesehen werden. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt.

§ 2
Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Dr. Langner Jazz Master kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 1. April eingegangen sein.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem insbesondere die musikalische Betätigung gemäß §1 Absatz 1 Nummer 2 hervorgeht,
2. eine Abschrift des Hochschulabschlusses bzw. der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist,
4. ein Motivationsschreiben, in dem die Gründe für die Wahl dieses Studiums dargelegt und die Studienziele und gewünschten Schwerpunkte formuliert werden. Dieses Schreiben ist Grundlage für die späteren Verhandlungen des „Learning Agreements“,
5. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern eine amtlich beglaubigte Übersetzung der eingereichten Unterlagen,
6. eine für die 1. Stufe der Prüfung notwendige Demo-CD oder -DVD.
7. aussagekräftige Materialien/Referenzen, die die Qualifikation im gewünschten Profil im Rahmen des Qualifizierungsmoduls nachweisen.

§ 3
Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann; dazu wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige Künstlerpersönlichkeit mit fachlich herausragender Qualifizierung vorliegt.

Die in § 7 formulierten Ziele des Studiums setzen den Maßstab für die Aufnahme in das Studienprogramm. Außerordentliche Fähigkeiten in dem angestrebten Studienschwerpunkt und die überzeugende Darstellung der eigenen künstlerischen Vision fließen positiv in das Prüfungsergebnis ein. Bewertungen der außerordentlichen Fähigkeiten werden von den Prüfenden schriftlich festgehalten.

(2) Die Aufnahmeprüfung für den Dr. Langner Jazz Master findet in zwei Stufen statt. Zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer die Prüfung der ersten Stufe bestanden hat.

Die erste Stufe ist eine Prüfung auf der Grundlage einer aussagekräftigen, eingesandten Demo-CD oder -DVD.

Die zweite Stufe besteht aus zwei Teilen:

a) ein Vorspiel auf dem Hauptinstrument (vorzugsweise mit einer eigenen Besetzung), in dem sich der Bewerber/die Bewerberin als eigenständige Künstlerpersönlichkeit darstellt.
b) Das Kolloquium ist ein 30- bis 45-minütiges Prüfungsgespräch über das gewählte Profil im Rahmen des Qualifizierungsmoduls und den bisherigen Erfahrungshorizont auf der Basis der eingereichten Materialien/Referenzen. Das Kolloquium bildet bei bestandener Aufnahmeprüfung die Grundlage für das „Learning Agreement“.

§ 4
Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Professorinnen/Professoren der Fachgruppe Jazz, einer Professorin/einem Professor aus dem Bereich des gewählten Profils und

zwei weiteren fachlich qualifizierten Kommissionsmitgliedern, die aus dem Jazz- oder dem klassischen Hauptfach oder einem der Profile des Qualifizierungsmoduls kommen können.

§ 5

Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Aufnahmeprüfung gelten folgende Zensuren:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Aus den von den einzelnen Prüfenden abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Die Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 spezifiziert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen und lautet:

	bis 1,50	sehr gut,
über 1,50	bis 2,50	gut,
über 2,50	bis 3,50	befriedigend,
über 3,50	bis 4,00	ausreichend,
über 4,00		nicht ausreichend.

(4) Die Zensuren der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(5) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend (4,00)“ bestanden sind.

§ 6

Stipendien der Dr. E. A. Langner Stiftung

Die Dr. E. A. Langner Stiftung vergibt für ein Studium im Dr. Langner Jazz Master ein Stipendium über einen Lebenskostenzuschuss in Höhe 400,– Euro pro Monat. Durch die Zulassung zum Dr. Langner Jazz Master besteht nicht automatisch Anspruch auf das Stipendium. Alle das Stipendium betreffenden Modalitäten werden durch die Stiftung geregelt.

§ 7

Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule.

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8

Ziele des Studiums

Der Master-Studiengang Jazz wendet sich an besonders begabte Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit bereits vorhandener fachlicher Exzellenz und ausgeprägter Künstlerpersönlichkeit. Die Studierenden sollen durch eine umfassende und interdisziplinäre Ausbildung auf hohem künstlerischen Niveau in ihrer Entwicklung zu herausragenden Musikerpersönlichkeiten unterstützt und auf den späteren Einstieg in das Berufsleben vorbereitet werden.

§ 9

Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Dr. Langner Jazz Master. Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Music“. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 10

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Masterprüfung werden insgesamt 120 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.

§ 11

Studienvereinbarung

Mit jeder Studierenden/jedem Studierenden wird zu Beginn des Studiums eine Studienvereinbarung (Learning Agreement) zum Studienverlauf und zum gewählten Profil im Rahmen des Qualifizierungsmoduls getroffen. Die im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen sind bindend. Änderungen der Vereinbarung müssen von der Fachgruppenleitung genehmigt werden.

§ 12

Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache sämtlicher Veranstaltungen ist Englisch oder Deutsch.

§ 13

Beurlaubungen

Beurlaubungen sind in Abweichung von den Regelungen der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule auf Grund der Studienstruktur nur in besonders begründeten Fällen – bis zu einem Jahr – möglich. Gründe können sein:

1. gesundheitliche Gründe,
2. Schwangerschaft.

Während eines Urlaubssemesters können keine Studienbestandteile, insbesondere Prüfungen, absolviert werden. Über die Beurlaubung entscheidet das Studiendekanatsrat I.

§ 14

Module und Credit Points (CP), Prüfungen, Studienleistungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen (Units). Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) oder Studienleistung ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 CP, insgesamt 120 CP. Einem CP liegen etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 CP demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen oder Studienleistungen gebunden; diese können aus mehreren Teilen bestehen. Der Erwerb von 30 CP pro Semester ist verpflichtend. Abweichungen vom Studienverlaufsplan müssen schriftlich begründet und genehmigt werden. Auf Grund der Studienstruktur werden diese nur im Ausnahmefall genehmigt.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Folgende Module sind abzuschließen: Kernmodul 1 und Kernmodul 2, Qualifizierungsmodul im gewählten Profil, Wahlmodul und Abschlussmodul.

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Teilnahmevoraussetzungen, zugeordnete Lehrveranstaltungen, Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points, Leistungsnachweise (Inhalte der Prüfungs- und Studienleistungen), Credit Points, Häufigkeit des Angebots, Dauer der Module, Formen der Lehrveranstaltungen, Koordination und Fachvertreter.

(5) Für die im Rahmen der einzelnen Module besuchten Lehrveranstaltungen sind die jeweils definierten Anforderungen zum Erwerb der vorgesehenen Credit Points zu erbringen.

§ 15

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzelunterricht oder Kleingruppenunterricht in den künstlerischen Hauptfächern,
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,
3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung,
4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis,
5. Kolloquien,
6. Gruppenunterricht,
7. Ensembletraining (Combos und Big Band),
8. Auftrittstraining.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, davon mindestens eines aus dem Kernmodul 1 sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Darüber hinaus kann ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals dem Prüfungsausschuss angehören.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfung.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 17

Prüfende

(1) Die Modul- und Abschlussprüfungen werden jeweils durch zwei Prüfende bewertet.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere profilierte Musikerpersönlichkeiten des Konzertlebens sowie Künstlerinnen und Künstler.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Masterprüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 18

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang auf Antrag der bzw. des Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 19

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) zu erbringen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungsfristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG). Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 21

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen,

wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Studienschwerpunkt-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Studienschwerpunkt-Urkunde einzuziehen, wenn die Studienschwerpunktprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(3) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 22

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III.
Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 23

Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung, Teilnahme an Studienleistungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazu- gehörigen Lehrveranstaltung.

§ 24

Studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen, Zwischenprüfungsnote

(1) Bestimmte Module werden mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen (studienbegleitende Modul[teil-]prüfung). Die Modulprüfung wird im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2 zu dieser Ordnung). Mögliche Prüfungsformen werden in Absatz 2 definiert.

(2) Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der einzelnen Module besucht werden, werden mit den für diese vorgesehenen Prüfungsleistungen abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

f) Präsentation eines Projektergebnisses

Die Präsentation des Abschlussprojektes ist Bestandteil der Masterprüfung und bezieht sich auf das individuelle und unabhängige Studienprojekt, das am Anfang des Studiums als Profil gewählt wurde.

(3) Die Modul-(teil)prüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 17 abgenommen. Jede Prüferin/jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung gemäß § 5. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,00) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sein.

(4) Bestimmte Module schließen mit einer Studienleistung ab. Studienleistungen sind in der Regel kleinere schriftliche und mündliche Arbeiten oder praktische Prüfungen. Teilnahme an Proben und Konzerten, Teilnahme an internem oder öffentlichem Vorspiel usw. erbracht werden. Sie dienen der laufenden Leistungskontrolle und beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

(5) Bei Studienleistungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zur Prüferin/zum Prüfer durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Die Studienleistung wird gemäß § 5 benotet. Die Studienleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,00) ist. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Studienleistungen mit mindestens „4,00“ bestanden sind. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilstudienleistungen, müssen alle Teilstudienleistungen mit mindestens „4,00“ bestanden sein. Der Durchschnitt aus den Einzelnoten bildet in diesem Fall die Note der Studienleistung.

§ 25

Zwischenprüfungsnote

(1) Zum Ende des ersten und des zweiten Studienjahres wird jeweils eine Zwischenprüfungsnote erstellt, die in die Gesamtnote eingeht. Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 5 benotet. Für die Bildung der Zwischenprüfungsnote wird im Grundsatz der Durchschnitt der Noten aller Studien- und Prüfungsleistungen eines Studienjahres berechnet. Die Zahl der einzubeziehenden Leistungen kann dabei je nach ausgewähltem Profil im Rahmen des Qualifizierungsmoduls variieren.

(2) Für die Zwischenprüfungsnote des ersten Studienjahres wird abweichend von Absatz 1 Satz 3 folgende Gewichtung zur Errechnung vorgenommen:

– Die Note der Modulprüfung des „Kernmoduls 1 Jazz“ (30-minütiges Konzert) wird mit 50 % gewichtet.
– Der Durchschnitt der Noten aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen des Kernmoduls 1 Jazz, des Qualifizierungs- und des Wahlmoduls werden mit 50 % gewichtet.

(3) Für die Berechnung der Zwischenprüfungsnote des zweiten Studienjahres wird der Durchschnitt aller Studien- und Prüfungsleistungen aus den Modulen Kernmodul 2 Jazz Master, Qualifizierungsmodul und Wahlmodul gebildet.

§ 26

Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung/Modulteilprüfung bzw. Studienleistung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen bzw. Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung bzw. Studienleistung in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

IV.
Masterprüfung

§ 27

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Master of Music

Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer alle bis zum Ende des dritten Fachsemesters vorgesehenen Modulprüfungen und Studienleistungen bestanden und mindestens 90 CP erworben hat.

§ 28

Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 25 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 17).

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 25 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 29

Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. dem Masterprojekt (Realisierung des Abschlussprojektes einschließlich öffentlicher Präsentation und Erstellung eines kommentierenden Sachberichts) und
2. einer schriftlichen Masterarbeit.

(2) Die genauen Prüfungsanforderungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile der Masterprüfung werden jeweils durch zwei Prüfende bewertet.

§ 30

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnote

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Masterprüfung gilt § 5 entsprechend.

(2) Die Zensuren der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Abschlussmoduls jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(4) Aus den beiden Teilen der Masterprüfung und den Zwischenprüfungsnoten aus dem ersten und dem zweiten Studienjahr wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

– Masterprojekt = 50 %,
– Schriftliche Masterarbeit = 20 %,
– Zwischenprüfungsnote Studienjahr 1 = 15 %,
– Zwischenprüfungsnote Studienjahr 2 = 15 %.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Diese Zensur wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 31

Wiederholung, endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird der Prüfungsteil der Masterprüfung gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 2 mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Wird der Prüfungsteil der Masterprüfung gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann dieser einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt. Studierende können das Studium an einer Hamburger Hochschule nicht in dem gleichen Studiengang fortsetzen. Sie können das Studium auch in einem anderen Studiengang nicht fortsetzen, wenn die Prüfungsgegenstände der endgültig nicht bestandenen Prüfung auch in diesem Studiengang durch die Prüfungsordnung verbindlich vorgeschrieben sind.

(5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 32

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Music ist unverzüglich ein Zeugnis aus- zustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Master-Prüfung gemäß § 27.
2. Vorlage der bis einschließlich des 4. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen einschließlich des Nachweises über den Erwerb von 120 CP.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module und erworbenen Credit Points aller Teilprüfungen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat/die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin/den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 33

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 gilt entsprechend.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzen- den Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben.

(2) Die Aufnahmeprüfungsbestimmungen für den Dr. Langner Jazz Master – ein Stiftungsstudiengang der Dr. E. A. Langner Stiftung – vom 11. Juni 2014 (Amtl. Anz. 2014 S. 1175) tritt mit Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnung ersatzlos außer Kraft.

Hamburg, den 12. November 2014

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1272

Studienplan Master of Music Jazz

Module / Teilmodule (Fächer)	1. Sem SWS	1. Sem Cr	2. Sem SWS	2. Sem Cr	Prüf.	3. Sem SWS	3. Sem Cr	4. Sem SWS	4. Sem Cr	Prüf.
Kernmodule	K-1-JazzMaster					K-2-JazzMaster				
Hauptfach (E)	1,5	15	1,5	15		1,5	15	1,5	10	
Artist-in-Residence Projekt					P	0,5		0,5		S
Ensemble (selbstorganisiert) (Su)	0,5		0,5							
Qualifizierungsmodul (ein Profil ist zu wählen)	QM-JazzMaster									
Kultur- und Medienmanagement										
Musikproduktion										
Pädagogik										
Stage Performance										S
Jazz Komposition / Arrangement	1	13	1	13		1	13			
Electronic Music Composition / Performance										
Klassik/ Kammermusik										
Popmusik										
weitere Profile nach Absprache und Kapazität										
Abschlußmodul	AB-JazzMaster									
Masterprojekt									10	P
schriftliche Arbeit / Projekt (bezogen auf Qualifizierungsmodul)									8	P
Wahlmodule (freie Wahl)	4		Credits		S	4		Credits		S
Summe Credits / Semester		**30**		**30**			**30**		**30**	
Credits Gesamt									**120**	

SWS = Semesterwochenstunden; Cr. = Credits nach ECTS
P = Prüfung vor Kommission; S = definierte Studienleistung; Details siehe Modulbeschreibungen bzw. Vorlesungsverzeichnis

Modulbeschreibungen
Dr. Langner Jazz Master

1. Kernmodul 1 Jazz Master

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 1 Jazz Master		K-1-Jazz Master		
ECTS-Punkte	30				
Studiensemester	1. und 2. Semester				
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul				
Häufigkeit des Angebots	Nach Bedarf	Prüfungen	Präsenzzeit	Vor-/ Nachbe.	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Hauptfachunterricht Jazz-Instrument bzw. - Gesang (E) 2.) Ensemble (selbstorganisiert mit Supervision)	Konzert von ca. 30 Minuten	225	675	30
Inhalte	Das Kernmodul 1 Jazz Master umfasst zwei Teilbereiche, den Hauptfachunterricht und die Ensemble-Arbeit. Der Hauptfachunterricht wird von den zuständigen Dozent/innen gestaltet.				
Qualifikationsziele	Im Kernmodul 1 Jazz Master sollen die instrumentalen Fähigkeiten geschult und das Spektrum des instrumentalen Könnens erweitern werden (Stilistik, Rhythmik, Ausdruck etc.). Der Hauptfachunterricht wird durch die Ensemble-Arbeit ergänzt, in der das Erlernte geübt und umgesetzt werden soll.				
Leistungsnachweis	Im Rahmen jeder Lehrveranstaltung wird eine Studien- oder Prüfungsleistung definiert, die zu erbringen ist. Jede Studien- oder Prüfungsleistung wird benotet. Alle Noten der Studien- oder Prüfungsleistungen fließen, ebenso wie die Noten der Studien- oder Prüfungsleistungen der anderen Module in die Zwischenprüfungsnote des Studienjahres 1 ein. Am Ende des Moduls wird eine Modulprüfung erbracht: Konzert von 30 Minuten. Das Konzert findet am Ende des 2. Studien-semesters statt. Die Prüfung ist benotet. Die Prüfungsnote des Konzertes fließt zu 50% in die Zwischenprüfungsnote des Studienjahres 1 ein. Mind. 85% Anwesenheit bei allen Veranstaltungen				
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung				
Koordination	Koordination Dr. Langner Jazz Master				

1. Kernmodul 2 Jazz Master

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 2 Jazz Master			K-2-Jazz Master	
ECTS-Punkte	25				
Studiensemester	3. und 4. Semester				
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul				
Häufigkeit des Angebots	Nach Bedarf	Prüfungen	Präsenzzeit	Vor-/ Nachbe.	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Hauptfachunterricht Jazz-Instrument bzw. - Gesang (E)	Personalisiert	225	525	25
	2.) Artist-in-Residence Project				
Inhalte	Im Kernmodul-2 Jazz Master wird auf Ergebnisse des Kernmodul-1 aufgebaut, Wissen vertieft und Handwerkzeug/Technik weiter geschult und verfeinert. In Ergänzung zum Hauptfachunterricht haben die Studierenden die Möglichkeit, innerhalb des Artist-in-Residence Programmes eine/n Künstler/in (Band, Ensemble u.ä.) einzuladen und gemeinsam ein vorab definiertes Projekt zu verwirklichen. Die Einzelheiten werden im Learning Agreement geregelt.				
Qualifikationsziele	siehe Modul K-1-JazzMaster				
Studien- und Prüfungsleistungen	Im Rahmen jeder Lehrveranstaltung wird eine Studien- oder Prüfungsleistung definiert, die zu erbringen ist. Jede Studien- oder Prüfungsleistung wird benotet. Im Semester 2 und 3 werden so eine Anzahl benoteter Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht, die ebenso wie die Noten der Studien- oder Prüfungsleistungen der anderen Module in die Zwischenprüfungsnote des Studienjahres 2 einfließen. Die Gewichtung jeder einzelnen Note bemisst sich an der Anzahl der im Studienjahr erbrachten Leistungen. Es müssen mind. 85% Anwesenheit bei allen Veranstaltungen geleistet werden.				
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K-1-Jazz Master				
Koordination	Koordination Dr. Langner Jazz Master				

2. Modulbeschreibung Qualifizierungsmodul Jazz Master

Modulbezeichnung /-code	Qualifizierungsmodul Jazz Master				QM-Jazz Master
ECTS-Punkte	39				
Studiensemester	1.-3. Semester				
Dauer / Art des Moduls	3 Semester / Pflichtmodul				
Häufigkeit des Angebots	Nach Bedarf	Prüfungen	Präsenzzeit	Vor-/ Nachbe.	Credits
			220	950	39
Struktur des Qualifizierungsmoduls	Innerhalb des Qualifizierungsmoduls wird vor dem Studienbeginn ein Profil ausgewählt und im Learning Agreement festgelegt. Passend zu diesem Profil werden pro Semester verschiedene Kurse aus den jeweiligen Fachbereichen belegt, die durch Einzelunterrichte ergänzt werden. Die Anzahl der Kurse kann in jedem Semester variieren. Maßgabe für die Anzahl der Kurse ist, dass 13CP pro Semester erreicht werden.				
Profile					
	Jazz Komposition / Arrangement Die/Der Studierende soll durch eine intensive und zielgerichtete Ausbildung auf das bevorstehende Berufsumfeld als Komponist und Arrangeur vorbereitet werden und sich in der professionellen Kompositionsszene behaupten können. Besonderer Wert wird darauf gelegt, dass die Studierenden während ihrer Ausbildung darin gefördert werden eine eigene kompositorische Sprache zu entwickeln und diese in eine Form zu bringen, die von interpretierenden Musikern möglichst intuitiv aufgenommen und wiedergegeben werden kann. Die stilistischen Lernziele werden zu Beginn des Studiums mit dem Dozenten abgesprochen und im Learning Agreement verankert. Der Unterricht erfolgt mit einer Stunde pro Woche bei einem Dozenten der Wahl. Innerhalb der drei Semester sollen verschiedene größere und kleinere Kompositionen entstehen, die im laufenden Semester zur öffentlichen Präsentation gebracht werden. Genaue Verabredungen werden mit dem Modulbeauftragten getroffen und im Learning Agreement festgehalten.				
	Kultur- und Medienmanagement / Music Business Die/Der Studierende hat die Möglichkeitsich während seines Master-Studiums im Bereich Kultur- und Medienmanagement zu qualifizieren, indem er KMM als Profilschwerpunkt wählt. In Kooperation mit dem Institut für Kultur- und Medienmanagement bekommt die/der Studierende einen Tutor von KMM zur Seite gestellt, mit dem er sein Qualifizierungsmodul plant. Die/Der Studierende studiert gemeinsam mit dem jeweils aktuellen Master-Jahrgang KMM. Sie/Er besucht wöchentlich mind. zwei der angebotenen Vorlesungen und erbringt die erforderlichen Studienleistungen. Zudem wählt sie/er gemeinsam mit den übrigen Studierenden ein Semesterprojekt im Rahmen des Projektstudiums aus und setzt es um. Genaue Verabredungen werden mit dem Modulbeauftragten getroffen und im Learning Agreement festgehalten.				
	Elektronische Komposition / Multimedia / Electronic Music Performance Der Bereich der elektronischen Musik ist sehr vielseitig und komplex. Auch hierbei hängt die Profilentwicklung von den Präferenzen und Wünschen des Studierenden ab, die im Learning Agreement festgehalten wird. Der Studierende wählt sich einen Modulbeauftragten aus dem Bereich elektronischer Komposition und hat die Möglichkeit bei diesem oder bei verschiedenen anderen Dozenten im Laufe seines Studiums Unterricht zu nehmen. Hierbei sind Dozenten der HfMT im Bereich elektronischer Komposition genauso wählbar wie z.B. externe Ableton Certified Trainer, o.ä. renommierte Produzenten und Performer elektronischer Musik. Innerhalb der drei Semester sollen verschiedene größere und kleinere Kompositionen/Arbeiten entstehen, die im laufenden Semester zur öffentlichen Präsentation gebracht werden. Genaue Verabredungen werden mit dem Modulbeauftragten getroffen und im Learning Agreement festgehalten.				
	Pädagogik Der Studierende wählt für das Qualifizierungsmodul einen Modulbeauftragten mit dem er sein Lernziel und die verschiedenen pädagogischen Projekte im Verlauf des Master Studiums erarbeitet. Das Lernziel wird im Learning Agreement des Masterstudierenden verankert. Verschiedene Pädagogische „Education" - Projekte (Workshops, Gruppenseminare, Einzelunterricht, Klassenunterricht) unter Einbeziehung der verschiedenen pädagogischen Disziplinen (z.B. Bereich Geriagogik, pädagogische Psychologie, etc.) werden dann im Rahmen des Studiums konzipiert und über die ersten drei Semester durchgeführt. Für die nötige Kompetenz in den verschiedenen Disziplinen können spezialisierte Dozenten gewählt werden, mit denen die verschiedenen Projekte erarbeitet und umgesetzt werden können. Jedes Projekt schließt mit einer schriftlichen Evaluation des Projektes und einem Ergebnisbericht ab. Genaue Verabredungen werden mit dem Modulbeauftragten getroffen und im Learning Agreement festgehalten.				
	Klassik / Kammermusik Masterstudierende, die einen besonderen Schwerpunkt in der klassischen Instrumentalausbildung wählen und dennoch den vollem Umfang des Hauptfachunterrichts Jazz in Anspruch nehmen wollen haben die Möglichkeit als Qualifizierungsprofil einen klassischen Schwerpunkt zu wählen und erhalten eine Stunde klassischen Hauptfachunterricht wöchentlich. Der Unterricht umfasst eine Ausbildung im Spiel als Orchestermusiker, in der Kammermusik, in der neuen Musik und in der Tätigkeit als Solist. Schwerpunkte werden vorab mit dem klassischen Dozenten abgesprochen. Innerhalb der drei Semester sollte ein zusätzliches öffentliches Konzert gemacht werden und oder Arbeitsergebnisse in öffentlichen Konzerten Präsentiert werden. Genaue Verabredungen werden mit dem Modulbeauftragten getroffen und im Learning Agreement festgehalten.				
	Popmusik Der Masterstudierende nimmt im Rahmen seines Studiums automatisch am Popkurs der HfMT teil und entwickelt sein eigenes musikalisches Projekt mithilfe der Netzwerke und Begegnungen, die innerhalb des Popkurses entstehen weiter. (Workload = 4 Credits pro Semester (0,5 SWS)). Im übrigen laufenden Semester hat der Student die Möglichkeit bei einem Dozenten freier Wahl aus der Hamburger / bundesdeutschen Popszene Unterricht zu nehmen (0,5 SWS = 4 Credits). Die Teilnahme am öffentlichen Konzert des Popkurses zählt dabei zu den notwendigen Studienleistungen. Genaue Verabredungen werden mit dem Modulbeauftragten getroffen und im Learning Agreement festgehalten.				
	Musikproduktion Im Profil Musikproduktion hat der Studierende die Möglichkeit bei einem Dozenten seiner Wahl Unterricht zu erhalten im 1. und 2. Semester. Im 3. Semester (Praxissemester) hat der Student die Möglichkeit in einem Studio unserer Kooperationspartner (NDR, Peermusic, Voxklang, Gaga, Babelsberg, etc.) ein mehrtägiges Praktikum (Produktionsbegleitung) zu absolvieren. Innerhalb der drei Semester soll eine eigenständige Studioproduktiongeplant und umgesetzt werden, diese wird begleitet von einem qualifizierten Tutor freier Wahl. Genaue Verabredungen werden mit dem Modulbeauftragten getroffen und im Learning Agreement festgehalten.				
	weitere Profile nach Absprachen möglich				
Inhalte	Inhalte orientieren sich am gewählten Qualifikationsschwerpunkt				
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen im angestrebten Qualifikationsbereich das nötige Handwerkzeug erlernen, um ihre künstlerischen Ziele zu erreichen und ihre Projektvorhaben erfolgreich umzusetzen. Die Qualifikationsziele werden im personalisierten Learning Agreement spezifiziert.				
Studien- und Prüfungleistungen	Im Rahmen jeder Lehrveranstaltung wird eine Studien- oder Prüfungsleistung definiert, die zu erbringen ist. Studienleistungen sind in der Regel kleinere schriftliche und mündliche Arbeiten oder praktische Prüfungen. Teilnahme an Proben und Konzerten, Teilnahme an internem oder öffentlichem Vorspiel etc. Zu den Prüfungsleistungen zählen in der Regel Referate, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, künstlerisch-praktische Prüfungen oder Projektpräsentationen. Anderen Formen der Studien- oder Prüfungsleistungen sind in Absprache mit der Lehrperson möglich. Jede Studien- oder Prüfungsleistung wird benotet. Im Semester 1 und 2 werden so eine Anzahl benoteter Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht, die ebenso wie die Noten der Studien- oder Prüfungsleistungen der anderen Module in die Zwischenprüfungsnote des Studienjahres 1 einfließen. Die Gewichtung jeder einzelnen Note bemisst sich an der Anzahl der im Studienjahr erbrachten Leistungen. Im ersten Studienjahr bildet das Abschlusskonzert der Kernmodul-1 Jazz 50% der Zwischenprüfungsnote des ersten Studienjahres. Ebenso fließen alle Studien- oder Prüfungsleistungen des Semsters 3 in die Zwischenprüfungsnote des Studienjahres 2, zu gleichen Teilen wie die Noten der anderen Module. Es müssen mind. 85% Anwesenheit bei allen Veranstaltungen geleistet werden.				
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung				
Koordination	Koordination Dr. Langner Jazz Master				

3. Modulbeschreibung Abschlussmodul Jazz Master

Modulbezeichnung /-code	Abschlussmodul Jazz und jazzverwandte Musik	AB-Jazz-Master	
ECTS-Punkte	18		
Studiensemester	4. Semester		
Dauer / Art des Moduls	1 Semester / Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots	Nach Bedarf	Vorbereitungszeit	Credits
Bestandteile der Masterprüfung	1.) Masterprojekt	300	10
	2.) schriftliche Arbeit / Projekt	240	8
Inhalte der Masterprüfung	1.) Das Masterprojekt umfasst die Ausarbeitung und Umsetzung einer eigenen Projektidee vom ersten Konzept bis zur öffentlichen Präsentation. Die/Der Studierende wird einen eigenen Projektentwurf formulieren und einen zugehörigen Kosten- und Projektplan entwerfen. Dieser Umfasst auch die Bewerbung und Dokumentation des Projektes. Zum Abschlussprojekt gehören eine ordnungsgemäße Abrechnung und ein Sachbericht im Umfang von fünf Seiten. Der Sachbericht dokumentiert den Projektverlauf und das Ergebnis des Projektes. Die Konzeption und die Durchführung werden durch eine/n selbstgewählte/n Dozentin/Dozenten fachlich betreut und benotet. Ein Zweitgutachten wird durch eine/n weitere/n Dozentin/Dozenten erstellt. 2.) In der schriftlichen Abschlussarbeit kann die/der Studierende die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Masterprojekt suchen und theoretisch erörtern. In diesem Fall ersetzt die schriftliche Arbeit den zum Masterprojekt zugehörigen Sachbericht. Alternativ kann die/der Studierende eine theoretische Auseinandersetzung mit einem gänzlich anderen Thema wählen. Die/der Studierende soll in der schriftlichen Arbeit Erkenntnisse aus dem Bereich des Qualifizierungsmoduls/Profils einbringen. Die Abschlussarbeit wird durch eine/n selbstgewählte/n Dozentin/Dozenten fachlich betreut und benotet. Ein Zweitgutachten wird durch eine/n weitere/n Dozentin/Dozenten erstellt. Die schriftliche Arbeit soll einen Umfang von ca. 20 Seiten, ca. 36.00 Zeichen haben.		
Teilnahmevoraussetzungen	Abgeschlossene Module: Kernmodul Jazz Master 1 und abgeschlossenes Qualifikationsmodul. Es müssen bereits 90 Credit Points nach ECTS erbracht worden sein.		
Koordination	Koordination Dr. Langner Jazz Master		

4. Modulbeschreibung Wahlmodul

Zusätzlich zu den Pflichtmodulen muss in jedem Jahr ein Wahlmodul belegt werden. Die Art bzw. Zahl der darin zu belegenden Lehrveranstaltungen wird bestimmt durch die Anzahl der Credits, die nach Abzug der Credits für Pflichtmodule an 60 je Jahr fehlen. Die dem Wahlkatalog zugeordneten Veranstaltungen sowie deren Teilnahmevoraussetzungen werden mit jedem Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 15 A 0283

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de

b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **15 A 0283**
Maßnahme: 4121 K 1251
Erneuerung der Klimaanlage im Haus 1

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:
Bundeswehrkrankenhaus,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung:
250 m^2 Wärmedämmung an Luftleitungen
80 m^2 Kältedämmung an Lufteleitungen
250 m^2 Blechmantel
250 m Dämmung an Kältemittelleitungen 6–35 mm

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: Nein

h) Aufteilung in Lose: Nein

i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 12 Tage nach Aufforderung
Fertigstellung der Leistung: 13. Kalenderwoche 2016

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle@bba.hamburg.de
Bewerbungsschluss: 7. August 2015
Versand der Verdingungsunterlagen: 13. August 2015

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 7,– Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210 333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 15 A 0283
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Hinweis:
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

q) Angebotseröffnung:
1. September 2015, 11.00 Uhr
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

s) Entfällt

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 1. Oktober 2015

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle@bba.hamburg.de

Hamburg, den 20. Juli 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Bundesbauabteilung – 604

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 15 A 0289

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabe: **15 A 0289**

Maßnahme: 4121 K 1251
Bundeswehrkrankenhaus – Erneuerung Klimaanlagen in Haus 1

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –

d) Art des Auftrages:

Ausführen von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Bundeswehrkrankenhaus,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung:

Im Bundeswehrkrankenhaus Hamburg, Haus 1, werden 2 neue Klimaanlagen aufgestellt.

Hierfür wird im Laborbereich (2. OG) ein offener Dacheinschnitt zur Aufstellung des Außeneinheit und im Bereich Radiologie im Dachgeschoss (3. OG) ein Raum-in-Raum-System hergestellt. Für die beiden Bereiche muss jeweils ein Gerüst (125 bzw. 75 m²) mit innenliegendem Leitergang, Dachfanggerüst und ein Bauaufzug mit 5 KN Nutzlast und Zulassung zur Personenbeförderung aufgestellt werden. Es sind Schutzzäune (60 m), Baustellentoiletten (2 St) und ein Fußgängerschutztunnel (5 m) vorzuhalten. Desweiteren ist in einem Bereich die KMF Dämmung/Dachbodenschalung/Einschubschalung (52 m²) auszubauen.

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: Nein

h) Aufteilung in Lose: Nein

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung:

10 Werktage nach Auftragsvergabe

Fertigstellung der Leistung: 48. Kalenderwoche 2015

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

bei Vergabestelle@bba.hamburg.de

Bewerbungsschluss: 7. August 2015

Versand der Verdingungsunterlagen: 14. August 2015

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: 7,– Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210 333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 15 A 0289

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

q) Angebotseröffnung:

2. September 2015, 11.00 Uhr
Ort: siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

s) Entfällt

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:

Selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf geson-

dertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 2. Oktober 2015

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):

Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle@bba.hamburg.de

Hamburg, den 20. Juli 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung – 605

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 15 A 0292

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabe: **15 A 0292 Trockenbauarbeiten**

Maßnahme: 4121 K 1251
Bundeswehrkrankenhaus – Erneuerung Klimaanlagen in Haus 1

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –

d) Art des Auftrages:

Ausführen von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Bundeswehrkrankenhaus,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung:

Im Bundeswehrkrankenhaus Hamburg, Haus 1, werden 2 neue Klimaanlagen aufgestellt.

Im Laborbereich (2. OG) wird hierfür ein offener Dacheinschnitt zur Aufstellung der einen Außeneinheit hergestellt. Die Holzrahmenbauwand der Loggia muss mit ca. 23 m² Gipsplatten beplankt werden.

Im Bereich Radiologie (Dachgeschoss, 2. OG) muss ein selbsttragendes Raum-in-Raum-System mit den Maßen L9830 x B3180 x H2940 mm inkl. Fertigteilestrich hergestellt werden. In der darunter liegenden Etage werden F-90 Verkleidungen (ca.52 m²) an Stahlstützen/-trägern und eine GKF-Plattendecke (ca. 38 m²) verbaut.

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: Nein

h) Aufteilung in Lose: Nein

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung:

10 Werktage nach Auftragsvergabe

Fertigstellung der Leistung: 47. Kalenderwoche 2015

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

bei Vergabestelle@bba.hamburg.de

Bewerbungsschluss: 7. August 2015

Versand der Verdingungsunterlagen: 13. August 2015

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: 5,– Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210 333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 15 A 0292

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

q) Angebotseröffnung:

2. September 2015, 10.00 Uhr
Ort: siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

s) Entfällt

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:

Selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunterneh-

men ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 2. Oktober 2015

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):

Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle@bba.hamburg.de

Hamburg, den 20. Juli 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung – 606

Öffentliche Ausschreibung

a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Zentrale Vergabestelle K 5,
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 26 - 25 59
Telefax: 040/4 27 31 - 34 48,
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).

c) Die Vergabeunterlagen werden auf CD an sie versandt. Auf Nachfrage besteht die Möglichkeit, ihnen die Unterlagen, gegen Erstattung eines erhöhten Kostenbeitrags in Höhe von insgesamt 20,– Euro, auch in Papierform (Angebotsheftung) zu übersenden. In diesem Fall überweisen sie bitte den erhöhten Kostenbeitrag.

Die Abgabe des Angebots hat weiterhin ausschließlich in Papierform zu erfolgen, wir bitten sie aber, ihr bepreistes Leistungsverzeichnis zusätzlich als Angebotsdatei (d84, p84 oder x84) beizufügen.

d) Ausführung von Bauleistungen (Straßenbau)

e) Hamburg Elbtunnel Betriebsgebäude Süd, Lüfterbauwerk Süd und Lüfterbauwerk Mitte

f) Vergabenummer: **ÖA-K5-292/15**

Bauvorhaben: A7 Elbtunnel, Erneuerung der USV Batterieanlagen

Wesentliche Leistungen:

Die im Betriebsgebäude Süd (BGS), Lüfterbauwerk Süd (LBS) und Lüfterbauwerk Mitte (LBM) installierten USVBatterieanlagen sind zu erneuern.

g) Entfällt

h) Entfällt

i) Beginn: spätestens 12 Tage nach Zuschlagerteilung
Ende: 42 Tage nach Zuschlagserteilung

j) Entfällt

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme:

Vom 22. Juli 2015 bis 17. August 2015, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Anschrift:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
RB/ZVA, Zimmer E 01.272,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Telefax: 040/4 27 31 - 05 27

l) Höhe des Kostenbeitrages: 5,– Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Konto-Nr.: 375 202 205, BLZ: 200 100 20
IBAN: DE50 2001 0020 0375 2022 05
BIC: PBNKDEFF200 Hamburg
Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 25. August 2015, 9.30 Uhr, eingereicht werden.

o) Anschrift:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Eröffnungsstelle RB5/ZVA, Zimmer E 01.421
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 25. August 2015 um 9.30 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

Folgende Nachweise und Angaben sind mit dem Angebot vorzulegen:

Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname,

Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs.

Bei Bietergemeinschaften wird jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abgefragt.

Liste der angebotenen Fabrikate und Typen für Batterien, Rekombinatoren, Gestelle der Pos. 1.1.20, 1.2.20, 1.3.20.

Beschreibung des Kapazitätsnachweises Schulungszertifikat USV-Anlagen Service-Techniker.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 2. Oktober 2015.

w) Beschwerdestelle:

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 34 58

Hamburg, den 21. Juli 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 607

Auftragsbekanntmachung
(Richtlinie 2004/18/EG)

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n):**

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Postanschrift:

Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Bearbeiter: Herrn Weimann
Telefon: +49/(0)40/4 28 42 - 218
Telefax: +49/(0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail:
PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**

Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene.

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Ja

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

4121 G 1302
BW Krh. HH, Umb.Hs 1Südflügel Mitte,
Kreuzbau, Interim
15E0264 KG430 – Lufttechnische Anlagen,
Südflügel -Mitte

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Bauleistung

Ausführung

Hauptausführungsort: Hamburg

NUTS-Code DE 600

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Installation von Lüftungs-, Teilklima- und Klimaanlagen

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 45.33.10.00
Ergänzende Gegenstände: 45.33.12.10

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Aufteilung des Auftrags in Lose: Ja

Angebote sollen wie folgt eingereicht werden:
nur für ein Los

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

1 Stk Klimaanlage mit WRG ca. 17.000 m³/h, 1 Stk Lüftungsanlage mit WRG ca. 5.300 m³/h, 23 Stk Einzel-Abluftventilatoren ca. 100–1.500m³/h, ca. 3.200 m² Kanalnetz aus verzinktem Stahlblech einschl. Dämmung, ca. 1250 m Rundrohre aus verzinktem Stahlblech, ca. 300 m PPs-Rohr, ca. 120 Stk Brandschutzklappen, 18 Stk Filter Fan Units.

II.2.2) Optionen: –

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung

Beginn: 12. Oktober 2015
Ende: 19. Mai 2017

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Siehe Vergabeunterlagen.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

Siehe Vergabeunterlagen.

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter).

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: –

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124).

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge : –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
Vergabe Nr. 15 E 0264

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote : Nein

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

15 E 0264

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: Ja

Vorinformation

Bekanntmachungsnummer im ABl:
2015/S 042-070924 vom 25. Februar 2015

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:

10. August 2015, 24.00 Uhr

Kostenpflichtige Unterlagen: Ja

Preis: 18,– Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:
Banküberweisung

Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Verwendungszweck:
Vergabe 15 E 0264

Kontonummer: 1027 210 333, BLZ, 200 505 50
IBAN: DE22 2005 0550 1027 2103 33
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

8. September 2015, 10.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: Bis 22. Oktober 2015

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

8. September 2015, 10.00 Uhr

Ort: Anschrift siehe Nr. I.1

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja, Bieter und ihre Bevollmachtigten.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Dauerauftrag:** –

VI.2) **Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** –

VI.3) **Sonstige Informationen**

Tag der Absendung der Verdingungsunterlagen an die Käufer der Unterlagen: 14. August 2015

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren: –

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen: –

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

21. Juli 2015

ANHANG B

ANGABE ZU DEN LOSEN

Los-Nr. 013

Bezeichnung: Erweiterte Metall- und Schlosserarbeiten

1) **Kurze Beschreibung:**
1 Stk Klimaanlage mit WRG ca. 17.000 m³/h, 1 Stk Lüftungsanlage mit WRG ca. 5.300 m³/h

23 Stk Einzel-Abluftventilatoren ca. 100-1.500 m³/h, ca. 3.200 m² Kanalnetz aus verzinktem Stahlblech,

ca. 1250 m Rundrohre aus verzinktem Stahlblech, ca. 300 m PPs-Rohr, ca. 120 Stk Brandschutzklappen.

2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 45.21.51.40-0
Ergänzende Gegenstände: 45.33.12.10

3) **Menge oder Umfang:** –

4) **Abweichung von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrages:**

Beginn der Bauarbeiten: 12. Oktober 2015
Abschluss der Bauarbeiten: 19. Mai 2017

5) **Weitere Angaben zu den Losen:**

Wartungsvertrag: es beabsichtigt für einen Zeitraum von 4 Jahren ein Wartungsvertrag für die erstelle Anlage abzuschließen. Bei der Wertung der Angebote werden die Wartungskosten für einen Zeitraum von 4 Jahren berücksichtigt.

Das beiliegende Vertragsmuster ist daher unbedingt auszufüllen, zu unterschreiben und mit den Ausschreibungsunterlagen einzureichen. Nicht ausgefüllte Wartungsverträge führen zum Ausschluss!

Hamburg, den 21. Juli 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Bundesbauabteilung – 608

Öffentliche Ausschreibung

a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 63 28,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

c) Entfällt

d) Öffentliche Ausschreibung

e) Scharbeutzer Straße 36, 22147 Hamburg

f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 42-15 G**

Im Rahmen der Grunderneuerung und Modernisierung des Gymnasiums Rahlstedt entsteht im 3. Bauabschnitt ein neues, dreigeschossiges Schulgebäude mit 27 Klassenräumen, 3 Kunsträumen und Nebenräumen. Es wird in Stahlbeton-Massivbauweise errichtet und schließt direkt an ein 2014 fertiggestelltes Schulgebäude an. Die Fassade des Neubaus besteht aus Verblendmauerwerk, Schichtpressstoffplatten, Einzelfenstern, Fensterbändern und Pfosten-Riegel-Fassaden. Die Außenanlagen um den Neubau werden neu angelegt. Es sind folgende Arbeiten zu vergeben:

– **Gewerk: Gerüstarbeiten**

Leistungsumfang (u.a.):

Liefern, Aufstellen, Überlassen (zum Gebrauch), Unterhalten, Abbauen, Abfahren von Gerüsten, u. a.:

– Standgerüst als Arbeitsgerüst bis ca. 13,00 m Höhe, ca. 3.600 m², i.d.R. mit Fassadenankern befestigt, teilw. mit Gerüststützen stabilisiert
– 2 Flächengerüste AH ca. 11,00 m, ca. 25 m²
– 2 Treppengerüste AH ca. 3,80 m, ca. 30 m²
– Raumgerüst AH ca. 11,00, ca. 10 m², 4 Ebenen

Lieferung und Montage/Demontage von Treppen- und Galerieumwehrungen ca. 50 m.

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

g) Entfällt

h) Entfällt

i) Baubeginn: Frühestens 38. Kalenderwoche 2015, spätestens 41. Kalenderwoche 2015

Bauende: Voraussichtlich 31. Kalenderwoche 2016

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 23. Juli 2015 bis 11. August 2015, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).

l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,– Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:
SBH Schulbau Hamburg,
Kontonummer: 201 015 29, BLZ: 200 000 00,
IBAN DE 252 00000000020101529,
BIC MARKDEF1200,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: SBH VOB Ö 42/15 G

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bitte Anforderungsschreiben zusammen mit dem Zahlungsbeleg an die Anschrift unter a) per Fax oder an die E-Mail Adresse senden. Bitte nur **eine** der Varianten wählen. Auf der Anforderung bitte die Belegenheit, das Gewerk und die Vergabenummer angeben.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 12. August 2015 bis 10.50 Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote finden statt am 12. August 2015 bis 10.50 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bei der Submission zugelassene Personen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

oder

– Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (nicht älter als 6 Monate),
– Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),
– Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),
– Umsätze aus den letzten drei Jahren (2012, 2013, 2014),

– mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre,

und

– gültige Freistellungsbescheinigung.

Sofern Nachunternehmen einbezogen werden, sind die vorgehenden Angaben/Unterlagen mit dem Angebot auch für die Nachunternehmer einzureichen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 10. September 2015.

w) Beschwerdestelle:
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 22. Juli 2015

Die Finanzbehörde 609

Teilnahmewettbewerb

„Aufbau und Entwicklung von Modellbetrieben für den zukunftsfähigen Anbau von Gemüsen und Kräutern in den Vier- und Marschlanden, Hamburg“

a) **Bezeichnung (Anschrift) des Auftraggebers:**
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt Wirtschaftsförderung,
Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Angebotssammelstelle/Hauptgeschäftsstelle
Teilnahmeantrag Freihändige Vergabe F 07/2015
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

b) **Art der Vergabe:**
Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb.

c) **Form der Abgabe der Teilnahmeanträge:**
Schriftlich in verschlossenem Umschlag. Der Umschlag ist mit dem Namen und der Anschrift des Absenders sowie dem Vermerk „Teilnahmeantrag Freihändige Vergabe Nr. F 07/2015“ zu versehen.

d) **Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung:**
– Ermittlung und Gewinnung von Modellbetrieben im Hamburger Anbaugebiet sowie Bestandsaufnahmen zu Kultur, Produktion, Pflanzenschutz und Düngung.
– Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen zur umweltgerechten Produktion von Gemüse und Kräutern, gemeinsam mit den Modellbetrieben und dem Pflanzenschutzdienst Hamburg.
– Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen zur Bekämpfung von Problemschädlingen und Krankheiten unter Berücksichtigung klimatischer Faktoren und Anbaumethoden.
– Beratung der Betriebe bei der Durchführung der erarbeiteten Pflanzenschutzstrategien/-maßnahmen.
– Kosten-Nutzen-Analyse der durchgeführten Maßnahmen.
– Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen im Hamburger Anbaugebiet.
– Veröffentlichung der Projektergebnisse in Fachzeitschriften und Vorträge in jährlich stattfindenden Arbeitskreisen.

e) **Gegebenenfalls Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**
Entfällt.

f) **Gegebenenfalls Zulassung von Nebenangeboten:**
Entfällt.

g) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
Projektbeginn: 1. November 2015
Projektabschluss: spätestens 31. Oktober 2018

h) **Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Unterlagen abgibt, die mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen sind:**
Vordrucke für die unter Buchstabe l) genannten Eigenerklärungen Nr. 1, 2 und 6 können schriftlich oder per E-Mail bei der unten genannten Stelle abgefordert werden.
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Ausschreibungsstelle (ZV 212)
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg
E-Mail: sandra.jarck@bwvi.hamburg.de

i) **Ablauf der Teilnahmefrist:**
1. September 2015 13.00 Uhr

j) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
Keine.

k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
Die wesentlichen Zahlungsbedingungenen werden den ausgewählten Bewerbern nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs in den Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung) bekannt gegeben.

l) **Mit dem Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt:**
1. Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (unterschriebenes Formblatt).
2. Eigenerklärung, dass der Bewerber bei Zuschlagserteilung als neutraler Akteur agieren würde und kein Produzent oder Händler von Pflanzenschutzmitteln oder Nützlingen ist. Im Fall von anderen Aktivitäten des Bewerbers im Bereich der ausgeschriebenen Leistung dürfen keine Interessenkonflikte bestehen bzw. es muss dargelegt werden, wie diese vermieden werden können (unterschriebenes Formblatt).
3. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums der Agrarwissenschaften, vorzugsweise Gartenbau.
4. Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber einschließlich Ansprechpartner und Telefonnummer.
5. Gegebenenfalls Nachweis von Fortbildungen und sonstigen Maßnahmen, die zur Durchführung des Projektes befähigen (Zertifikate, Zeugnisse), Kenntnisse im Pflanzenschutz, insbesondere biologischem Pflanzenschutz, aber auch über integrierbare Pflanzenschutzmittel und alternative Bekämpfungsmaßnahmen.
6. Falls zutreffend: Erklärung Bietergemeinschaft (ausgefülltes und unterschriebenes Formblatt).
7. Falls zutreffend: Angabe, welche Teile des Auftrags als Unterauftrag vergeben werden sollen und an wen.

Die Erklärungen und Nachweise Nr. 1 bis 5 sind im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft für jedes Mitglied gesondert sowie im Falle der beabsichtigten

Lütcke & Wulff **C 1160** **PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt**
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

Vergabe von Unteraufträgen auch für die Nachunternehmer vorzulegen.

Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.

m) **Gegebenenfalls Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen:**

Entfällt.

n) **Zuschlagskriterien:**

Die Zuschlagskriterien werden den ausgewählten Bewerbern nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs in den Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung bekannt gegeben.

o) **Sonstiges:**

Bewerber müssen in Ihrem Teilnahmeantrag eine gültige E-Mail-Adresse angeben, da der Auftraggeber Informationen (z. B. Vergabeunterlagen) ausschließlich elektronisch per E-Mail versendet.

Hamburg, den 15. Juli 2015

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

610

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

a) HafenCity Hamburg GmbH
Osakaallee 11, 20457 Hamburg
Telefon: 040/37 47 26-0
Telefax: 040/37 47 26-26
E-Mail: schwoeppe@hafencity.com

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).

c) Entfällt

d) Planung und Ausführung von Bauleistungen, Erdbauarbeiten.

e) Freizeitinsel Baakenpark, Baakenhafen in 20457 Hamburg.

f) Erdbauarbeiten

– ca. 10.000 m³ Sandrückbau

– ca. 12926.000 m³ Sand (9 % Schluff) liefern und einbauen

– ca. 14.000 m² Nachverdichtung

– zugehörige technische Bearbeitungen, Setzungsmessungen

g) Erdbauarbeiten zur Vorbereitung des späteren Landschaftsbaus, Entwurfsunterlagen werden bauherrenseitig geliefert, Bauausführungsunterlagen und Bestandsunterlagen durch den Auftragnehmer-

h) Gesamtvergabe, keine Aufteilung in Lose

i) Bauzeit: November 2015 bis Dezember 2015

j) Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Anforderung der Unterlagen bei:

Steinfeld und Partner GbR,
Reimersbrücke 5, 20457 Hamburg,
Telefon: 040/39 91 39-0,
Telefax: 040/38 09 170,

l) Die Unterlagen sind kostenpflichtig:

Preis: 30,– Euro.

Zahlungsbedingungen und -weise: Banküberweisung.

Empfänger: Steinfeld und Partner GbR.

Konto bei der Commerzbank AG
(IBAN: DE88 2008 0000 0508 0058 00,
BIC: DRESDEFF200)

Verwendungszweck: 020124, Baakeninsel

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

m) Entfällt

n) Ende der Angebotsfrist: 19. August 2015, 15.00 Uhr

o) Anschrift: siehe Anschrift Buchstabe a)

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 19. August 2015 um 15.00 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe a)

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Siehe Ausschreibungsunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen siehe Ausschreibungsunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6, Abs. 3, VOB/A zu machen. Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache. Es ist möglich, dass die geforderten Nachweise und Angaben auch über die Liste vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen nachgewiesen werden.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 2. Oktober 2015.

w) Beschwerdestelle:
Vergabekammer der Freien und Hansestadt Hamburg,

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Telefon: 040/42 84 02 441
Telefax: 040/42 84 02 039
E-Mail: Vergabekammer@bsw.hamburg.de

Hamburg, den 22. Juli 2015

Steinfeld und Partner GbR

611

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29-77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).